

25.06.21

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/30939 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

– Drucksachen 19/28674, 19/29635 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.07.21

Erster Durchgang: Drs. 249/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Beruht die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung, setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vor und wird eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes ausgesprochen, gilt Satz 1 entsprechend.“ ‘

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht. Die Aufenthaltsdauer nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit drei Jahren besteht. Minderjährige Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 3a, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendenden Beschlusses beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“ ‘

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.‘

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 übersteigen, von besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement, kann sie auf bis zu sechs Jahre verkürzt werden.“ ‘

cc) Nach dem neuen Buchstaben c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

,d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Lässt das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu, wird die Einbürgerung abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen und mit einer Auflage versehen, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen. Die Auflage ist aufzuheben, wenn nach der Einbürgerung ein Grund nach § 12 für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit entstanden ist.“ ‘

dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e.

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

,6a. § 12a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

c) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.‘

e) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle von Satz 1 bis 3 gilt für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, für Staatsangehörige der EWR-Staaten, für ihre jeweiligen Familienangehörigen und für die ihnen jeweils nahestehenden Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie für Personen, die ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU

besitzen, und Personen mit einem in § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU bezeichneten Aufenthaltsrecht, § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entsprechend.“ ‘

f) Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Ausländer Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner eines Deutschen, kann er nach Satz 1 auch eingebürgert werden, wenn der Auslandsaufenthalt eines der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im öffentlichen Interesse liegt.“

g) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausländer die“ das Wort „deutsche“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird das Wort „bleiben.“ durch die Wörter „bleiben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 25 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ ‘

h) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

§ 88 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gilt für Einbürgerungsverfahren entsprechend.“ ‘

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung der Aufenthaltsverordnung

In § 17 Absatz 2 Satz 4 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Selbständige Tätigkeiten“ die Wörter „nach § 30 Nummer 1 der Beschäftigungsverordnung und“ eingefügt.‘

3. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die Artikel 3 und 4.